

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 20.06.2011
vom 12.09.2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.06.2011 (AB Uni 2011/15, S. 1091 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) ¹Fachlich anschlussfähig ist ein Studium, wenn im vorausgehenden Studiengang philosophische Inhalte studiert wurden, die dem Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungen an einer Hochschule oder 10 Leistungspunkten entsprechen. ²Als fachlich anschlussfähig im Sinne von Satz 1 gilt ein Studiengang auch dann, wenn in diesem zwar keine philosophischen Inhalte studiert wurden, die Bewerberin/der Bewerber aber den in Satz 1 geforderten Umfang an philosophischen Inhalten in anderen Studiengängen erfolgreich studiert hat.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 29.07.2013.

Münster, den 12.09.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.09.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles